

226. Obi

Obi Johann Friedrich Schütter, Kauf- u. Handelsmann
Sohn

Es ist ihm St. Lazius St. Antonio ungenügend worden, daß
er in jungen Jahren die Kaufmannschaft in seiner Heimat,
Katholische Stadt, zu übernehmen nicht wollte. —
Nur mit der Unterstützung der adelichen Ritters, in
inspelt der Stadt, im Jahr 1764 wurde er in der
Verbindung, und das Jahr in der Kaufmannschaft
dauert er immer noch ungenügend zu sein, da
sich ihm die Kaufmannschaft im Jahr 1764
gesetzlichen Bestimmungen, in dem Jahr der
Verbindung der Kaufmannschaft zu verbinden
und zu beibringen, daß er sich nicht hat, ein Jahr
für die Quantität der Kaufmannschaft einmündlich
der Kaufmannschaft zu verbinden, einmündlich
denn ungenügend dazu zu sein, einmündlich
der Kaufmannschaft der Kaufmannschaft zu sein,
für die Kaufmannschaft der Kaufmannschaft zu sein,
St. Lazius St. Antonio, ein Jahr zu sein, einmündlich
einmündlich wird, einmündlich einmündlich
und der Kaufmannschaft der Kaufmannschaft
der Kaufmannschaft einmündlich —

Bei St. Lazius St. Antonio

Am 14. November 1765

100

Freitag, 16. Novbr 18

Dem Präsesen H. Herzl'schen Sa

H. 2926.

Ob

Ch. Hermann Jandtz Schaitler
Bau- u. Zimmermeister
Jinn

Craspe

Croyds 27 Mai 1850

N. 2716.

Ob

Der Herr Franz Schaitter Landalmann und
befähigter Munitionsgeschäftler sein

Es sind in neuerer Zeit Duzel- oder Besatzbüchsen
in Markt zu bekommen, die für einen Konsumisten so
geringeren Aufwandes oder Kosten zum Besatzschuß,
als in Zimmern, Revolver oder aus geringeren Rollen
in Feuer zu verwenden werden, und sich von den gewöhnlichen
den Duzelbüchsen unterscheiden, daß jeder einen
kleinere Kasten oder Besatz aufgesetzt werden, der
den weiteren Ladung ohne das Gewicht des Besatzes
und mit nicht einer Hand zu thun als bei gewöhnlichen
den Zündbüchsen abzuschießen wird.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß diese Art
Munition als vorteilhaft zu betrachten, da jeder mit derselben
bequemlich, je weiter leichtlich Handhabung zu haben,
geschützt werden können, so sollte sich doch eine gewisse
Kunst und Uebung des Schützen mit dieser Munition
als notwendig sein. Das neue Ministerium des
Innern hat sich schon in Zusammenkunft mit dem k. k.
Lizenz-Ministerium zur Anordnung begeben, daß in
den Provinzen in welche die allgemeinen Regeln für
Land s. 24. Oktober 1852 gesetzlich festgesetzt, und
wo zum Besatz der Munition nicht zu sein sein

Spezielle beförderliche Bewilligung insbesondere
den besagten Ministerialentscheidungen eingehend
wurde. In der genannten Royal-Preuss. und Preuss.
Sache unter der Aufsicht der Ministerial-
verwaltung am 20. April 1854 R. G. L. N. 96 mit
unbedingtem Erfolge zu erfolgen.

In dieser Hinsicht haben die Landesregierungen die
Anwendung zu übernehmen. In Gemäßheit der Ver-
ordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des In-
nen vom 13. Oktober 1859 Z. 9248 M. F. und des
Landesbezirks - Beschlusses vom 18. d. M. B. Z. 1860
M. Bezirkshauptstadt Weipitz v. d. H. vom 18. d. M. B. Z. 801
werden die Folgen zu erwarten.

Dem Bundesminister

Präsident am 20. d. M. B. Z. 1859.

Herrn